

Rechtskunde - Klasse 9 - schwer

Bereich: Rechtsfälle | Zusatzblatt 009 | Arbeitszeit: ca. 45 Minuten

Kompetenzschwerpunkt

Besitz, Eigentum und Grenzen des gutgläubigen Erwerbs

Fall / Ausgangslage

Nele verliert ihr Smartphone im Bus. Tom findet es und verkauft es für 180 Euro an Aylin. Aylin glaubt ohne grobe Fahrlässigkeit, Tom sei Eigentümer; beide sind sich über den Eigentumsübergang einig, Tom übergibt das Gerät. Eine öffentliche Versteigerung liegt nicht vor. Nele erkennt ihr Smartphone später an der Seriennummer und verlangt es zurück.

Aufgaben

1. Unterscheide Besitz und Eigentum für Nele, Tom und Aylin.

2. Prüfe die normalen Voraussetzungen einer Übereignung nach § 929 BGB.

3. Erkläre, warum § 932 BGB Aylin zunächst schützen könnte.

4. Prüfe die Sperre des § 935 BGB und ihre Ausnahmen.

5. Beurteile Neles Herausgabeverlangen und Aylins Kaufpreisproblem getrennt.

Vollständige Lösungen

Klasse 9 - Das verlorene Smartphone wird verkauft

- 1.** Nele blieb Eigentümerin, verlor aber den unmittelbaren Besitz. Tom erlangte durch den Fund Besitz, nicht automatisch Eigentum. Nach der Übergabe besitzt Aylin das Smartphone; ob sie Eigentümerin wurde, ist gesondert zu prüfen.
- 2.** Tom und Aylin waren sich über den Eigentumsübergang einig und Tom übergab das Gerät. Tom war jedoch nicht Eigentümer und damit nicht berechtigt; deshalb reicht § 929 BGB allein für einen Eigentumserwerb nicht aus.
- 3.** § 932 BGB ermöglicht unter Voraussetzungen einen gutgläubigen Erwerb vom Nichtberechtigten. Aylin kennt Toms fehlendes Eigentum nicht, und grobe Fahrlässigkeit ist laut Fall ausgeschlossen. Ohne weitere Sperre könnte sie daher geschützt sein.
- 4.** Das Smartphone ist Nele ohne ihren Willen durch Verlust abhandengekommen. Nach § 935 Absatz 1 BGB ist ein gutgläubiger Erwerb deshalb ausgeschlossen. Die Ausnahmen für Geld, Inhaberpapiere und bestimmte Versteigerungen greifen beim privat verkauften Smartphone nicht.
- 5.** Nele ist Eigentümerin geblieben und kann grundsätzlich Herausgabe nach § 985 BGB verlangen, wenn Aylin kein Recht zum Besitz hat. Aylins Zahlung von 180 Euro ändert Neles Eigentum nicht; Aylin muss ihre Ansprüche wegen des unwirksamen Erwerbs gesondert gegen Tom verfolgen.

Qualitätsmaßstab

Das Ergebnis wird über eine lückenlose Eigentumskette begründet. Gutgläubigkeit und Abhandenkommen werden als zwei verschiedene Prüfungsschritte behandelt.

Rechtsgrundlagen (Stand 16.09.2026): BGB §§ 929, 932, 935, 985: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>
Vereinfachter Lernfall - keine Rechtsberatung.



Lösung online

QR-Code scannen:

<https://uebungsblaetter.sekundarschule-ausleben.de/loesungen/rechtskunde/rechtskunde-k9-009-schwer-v4.html>